

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 58e V-StrG

V-StrG - Straßengesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.08.2024

- 1. (1)Die Festsetzung und Einhebung von Maut- oder Benützungsgebühren auf Genossenschaftsstraßen und öffentlichen Privatstraßen bedürfen der Genehmigung der Behörde.
- 2. (2)Die Genehmigung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn
 - 1. a)die Vorgaben des § 58b Abs. 1 bis 5 und 7 erfüllt werden,
 - 2. b)die Höhe der Mautgebühren § 58b Abs. 6 bzw. die Höhe der Benützungsgebühren § 58b Abs. 6 und § 58c nicht widerspricht, und
 - 3. c)das System der Einhebung und der Kontrolle der Gebühren den Vorgaben nach§ 58d nicht widerspricht.
- 3. (3)Wird der Behörde nach Erteilung der Genehmigung bekannt, dass die Einnahmen die im§ 58b Abs. 6 genannten Aufwendungen erheblich übersteigen, so ist die Genehmigung von der Behörde mit Bescheid zu widerrufen.
- *) Fassung LGBI.Nr. 51/2024

In Kraft seit 10.08.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$